

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten

Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung 1

NEU AB 2023!

Ab dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, Daten zu einer angezeigten Arbeitsunfähigkeit (AU) bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch abzurufen. Erkrankte müssen Arbeitgeber*innen in Zukunft keine schriftliche AU („gelber Schein“) mehr vorlegen.

Arbeitnehmer*innen sind jedoch nach wie vor dazu verpflichtet

- das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich feststellen**
- sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen**

Vom Arzt oder von der Ärztin erhalten Arbeitnehmer*innen auch in Zukunft noch eine schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die jedoch nicht für den Arbeitgeber gedacht ist (sie enthält die Diagnoseschlüssel). Diese muss nicht mehr vorgelegt werden, sondern dient lediglich als Beweismittel, wenn zum Beispiel die elektronische Übermittlung der Daten, aus welchen Gründen auch immer, nicht gelingt oder es nachfolgend Streit über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit geben sollte.
- dem Arbeitgeber den Ausfall zu melden**

Auch Minijobber*innen nehmen an dem neuen elektronischen Verfahren teil, so dass Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse nun kennen, notfalls nachträglich erfragen müssen.

Wie verhält es sich bei Erkrankung und Betreuungsbedarf eines Kindes?
Hier bleibt das bisherige Verfahren weiter bestehen. Eine Erweiterung der eAU auch für Kind-Erkrankungen ist aktuell nicht möglich.

Das neue **elektronische Verfahren gilt** dagegen insbesondere **nicht für privat krankenversicherte** Arbeitnehmer*innen, für AU aus dem Ausland und für sonstige Bescheinigungen (zum Beispiel für Beschäftigungsverbote)